

Erdgastagung 2013, «Energiezukunft Schweiz»

1 Jahr Verbändevereinbarung: Bestandesaufnahme, Ausblick

22. März 2013

Dr. Michael Merker

Inhalt

- Rechtliche Ausgangslage
- Verbändevereinbarung
 - Abschluss
 - Gewährung Netzzugang
 - Transportbedingungen
- Neue Entscheide im Anhang
 - Vorabklärung in Sachen Erdgas Zentralschweiz AG (Sekretariat der Wettbewerbskommission [WEKO])
 - Stadt Opfikon c. Erdgas Zürich AG (Entscheid des Bundesgerichts)
 - Gemeinde Muttenz betr. Zonenreglement (Entscheid des Bundesgerichts)

Transportpflicht in Art. 13 RLG

- Art. 13 RLG

„¹ Die Unternehmung ist **verpflichtet, vertraglich Transporte für Dritte zu übernehmen**, wenn sie **technisch möglich** und **wirtschaftlich zumutbar** sind, und wenn der Dritte eine **angemessene Gegenleistung** anbietet.

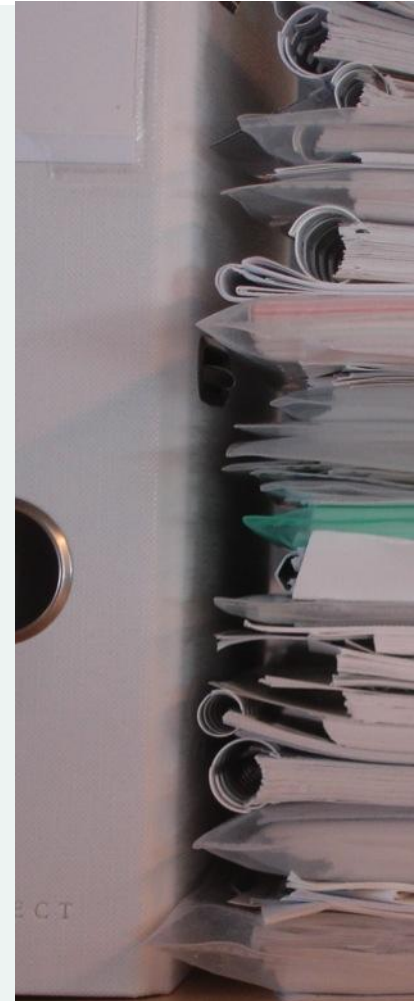
² Im Falle von Streitigkeiten entscheidet das Bundesamt für Energie (Bundesamt) über die Verpflichtung des Vertragsabschlusses sowie über die Vertragsbedingungen.

³ Über zivilrechtliche Ansprüche aus dem Vertrag entscheiden die Zivilgerichte.“



Hintergrund und Inhalt der Transportpflicht in Art. 13 RLG

- **Inhalt** von Art. 13 RLG
 - Pflicht, Netzzugang zu gewähren
 - Transport von Erdgas für Dritte
 - durch Unternehmen (Eigentümer / Betreiber der Rohrleitungsanlage)
 - auf vertraglicher Basis
 - Anspruch auf angemessene Entschädigung
 - Ausnahme von Netzzugangsanspruch
 - technisch ausgeschlossen
 - wirtschaftlich nicht zumutbar



Hintergrund und Inhalt der Transportpflicht in Art. 13 RLG

- Verfahren bei Dissens?
 - BFE als **Regulator** oder entscheidende Behörde?
 - Entscheidungskompetenzen
 - Netzzugang (Kontrahierungspflicht)
 - „Vertragsbedingungen“ (Art. 13 RLG)
 - Grund für Wahl BFE als zuständige Behörde:
 - Bundeszuständigkeit (Art. 91 BV)
 - Ordentliche Zivilgerichte „nicht geeignet“
 - kein Split der Zuständigkeit (Transportpflicht – Transportbedingungen)
 - Vorbehalt Zivilrichter
 - Streitigkeiten aus bestehenden Verträgen
 - Bedeutung dieser Differenzierung?

Marktöffnungsgrundlage RLG

- Geltungsbereich RLG
 - im RLG keine Differenzierung
 - in RLV – Absteckung des Geltungsbereichs des Gesetzes
 - Zuweisung sicherheitsrelevanter Aspekte (Aufsicht) an Bund (Betriebsdruck > 5 bar) und Kanton (Betriebsdruck < 5 bar)



Marktöffnungsgrundlage RLG

- Führt differenzierter Geltungsbereich zu unterschiedlichen Zuständigkeiten?
 - Leitungen > 5 bar bei BFE als Entscheidbehörde
 - Leitungen < 5 bar bei der Weko
- BFE: einheitlich
- Bundesverwaltungsgericht: keine einheitliche Zuständigkeit, Leitungen < 5 bar vom Geltungsbereich RLG ausgeschlossen
- Lösung
 - Koordination zwischen BFE und Weko (schwierig)
 - Anpassung der RLV durch Bundesrat (abgelehnt)
 - Gasmarktgesetz

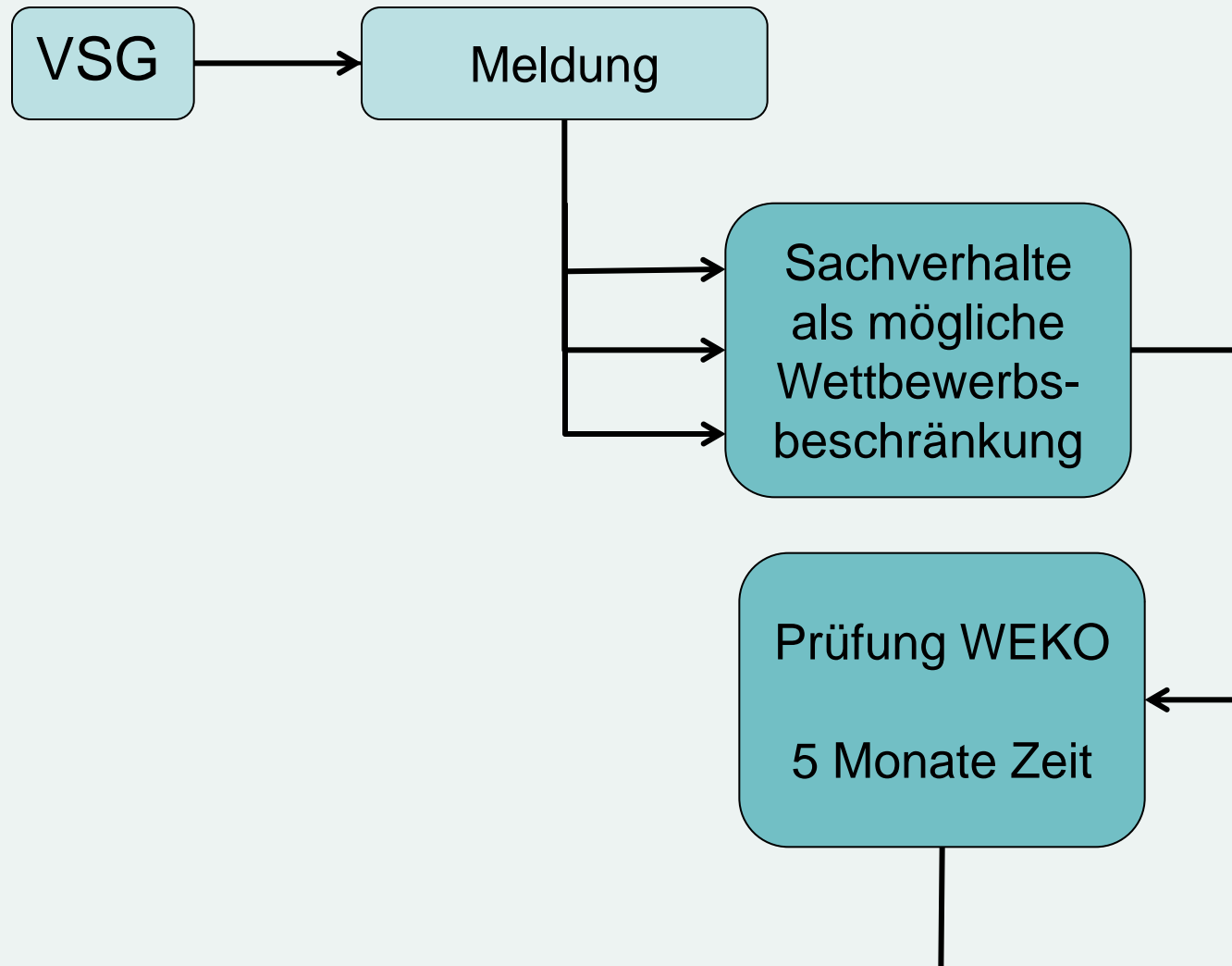
Verbändevereinbarung

- Abschluss 2012
 - Parteien
 - Unterzeichnung
 - Bindungswirkung ?
 - Zukunft?

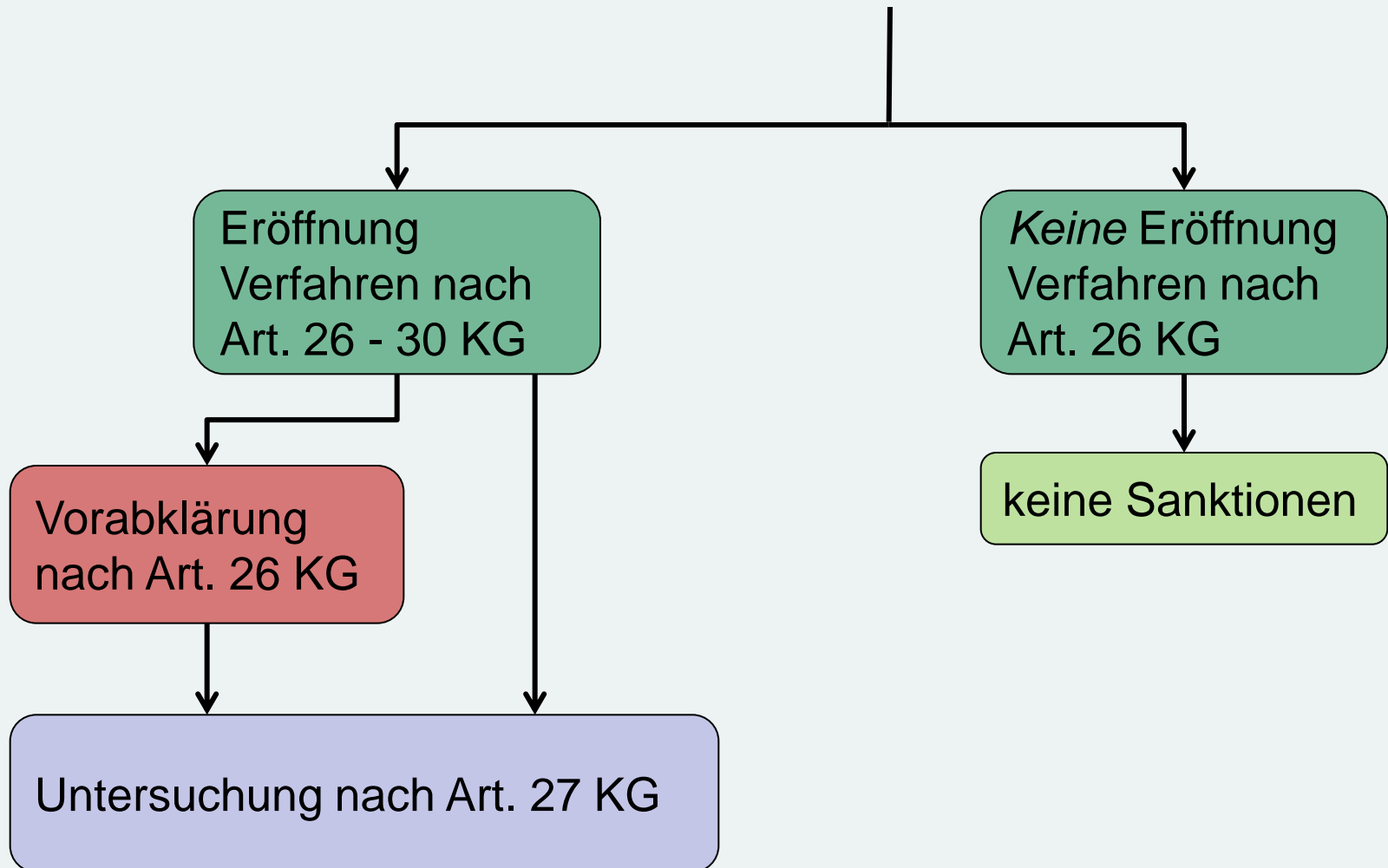
WEKO-Verfahren

- Präsentation Verbändevereinbarung vor WEKO
- Meldung gemäss Art. 49a Abs. 3 KG Ende September 2012
 - Art. 49a sieht Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen vor
 - Belastung entfällt, wenn Unternehmen (mögliche) Wettbewerbsbeschränkungen WEKO meldet bevor sie wirksam werden
 - WEKO 5 Monate Zeit, Verfahren nach Art. 26 – 30 KG zu eröffnen

WEKO-Verfahren



WEKO-Verfahren



WEKO-Verfahren

- Meldung
 - 200 Nm³
 - Beschränkung auf Prozessgas (Energie für Produktions- / Fertigungsverfahren)
 - Lastgangmessung, Datenfernübertragung
 - Nominationspflicht, Pönalisierung
 - alle unterschiedlichen Regelungen zwischen Drittbefehlerten und eigenen Kunden

Pflicht zum Vertragsabschluss

- Pflicht, Netzzugang zu gewähren und Transportvertrag abzuschliessen ab 200 Nm³
- Koordiniert KSDL für alle drei Netzebenen
- Dienstleistungen (Formulare, Offerten, Verträge, Kapazitätsabklärungen)

um Netzzugang bei

zwischen

██████████, ██████████ für

und

██████████ c/o Ener

██████████ he

lurch folgende Verhandlung

██████████

██████████, E

wurden von den industriell

der Erarbeitung der vorliegende

esultate informiert wurden

isten. Die ██████████ IG

Pflicht zum Vertragsabschluss

- Gebühren
 - Offerte gratis (aber ohne Gewähr)
 - Definitiver Vertragsabschluss
 - CHF 1 '200.– pro Netzebene (erstmalig)
 - CHF 430.– pro Netzebene (erneute Gesuche)
 - Erhöhungsvorbehalt
 - Vorauszahlungspflicht
 - Auswirkungen in der Praxis ?
 - Formelles Verfahren läuft problemlos (physischer Transport auch)
 - Wettbewerbsbeschränkung ?

Transportbedingungen

- **Toleranzbänder** (um Lastprofil, *nicht* Steuerungsdifferenz bei Kapazitätsbuchung)
- **Kosten Pufferpönanalen**
- **Renominationskosten**
- **Messinfrastruktur**
- **Tagesbilanzierung**
- Regel- / Ausgleichsenergie
- Netznutzungskosten
 - Transparenz
 - Höhe



Transportbedingungen

- Entbündelung Netznutzungskosten und Gaspreis
- Brennwertermittlung
- **Entry-exit-Modell**
- Pflichtlagerkosten
- gebündelte Netznutzung
- CH = 1 Marktgebiet

Einbarung zum Netzzugang bei

zwischen

SG [REDACTED], [REDACTED] für

und

Gemeinschaft [REDACTED] c/o Energie
genbold

Gemeinschaft [REDACTED] he

te [REDACTED] wurden durch folgende Verhandlung

delegationsleiter [REDACTED]

ra [REDACTED], E

e Verhandlungen wurden von den industriell

welche während der Erarbeitung der vorliegende

schrift und die Resultate informiert wurden

elten. Input zu leisten. Die IG [REDACTED] IG

Toleranzbänder

- Vollversorgung beim lokalen Rohrleitungsnetzbetreiber
 - keine Einschränkungen (Ausnahme: Kapazitätsengpässe im Winter als Vorbehalt [unterbrechbar])
 - keine Fahrpläne
 - kein Pönalensystem für Abweichungen vom Fahrplan



Toleranzbänder

- Vollversorgung durch Drittlieferanten
 - **Fahrplan** stundengenau
 - **Toleranzband** (regional) in (proportionaler) Abhängigkeit von gebuchter Transportkapazität und frei verfügbarem Netzpuffer im jeweiligen Netzgebiet (1 - 3 h); Änderungsvorbehalt in ANB



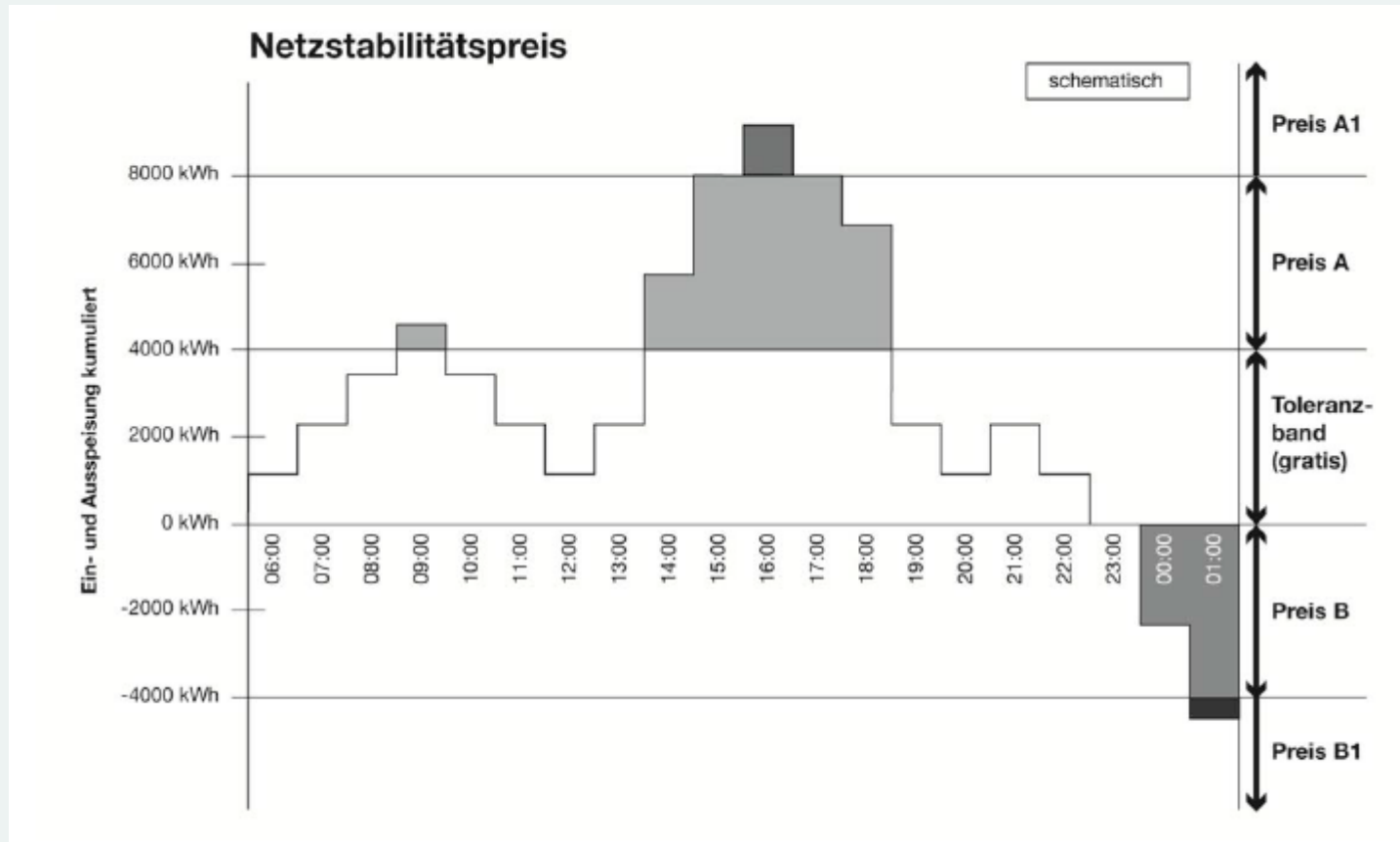
Toleranzbänder

- **Pufferpönanen** mit Preisen A (A1) (Überschreitung) und B (B1) (Unterschreitung) des Puffervolumens; jeweils h-mässig aufsummiert
- A1 und B1 werden in Netznutzungsverträgen vereinbart ($2 \times A$)



Toleranzbänder

- Ermittlung von Über- und Unterschreitungen



Toleranzbänder

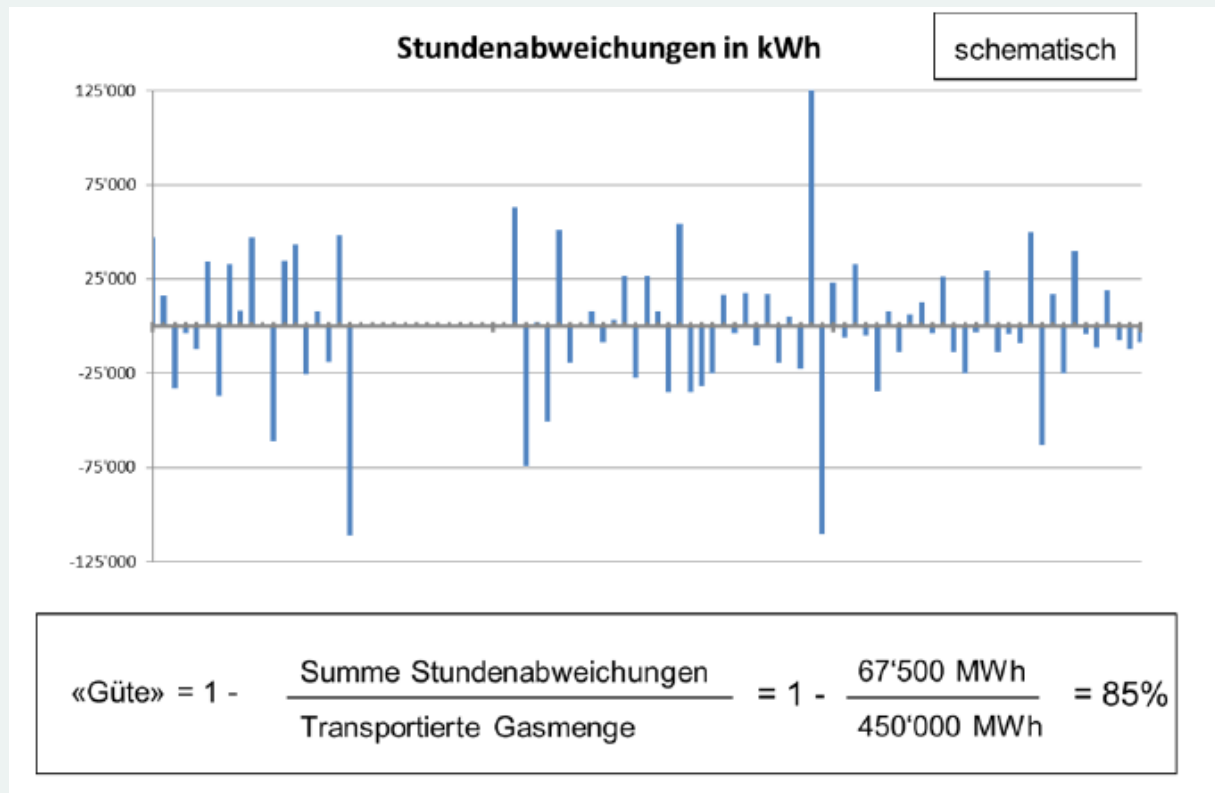
- Netzstabilitätspönale je Regionalzone

	Netzstabilitätspönale ^{*)} in Rp/kWh*h		spezifisches Toleranzband in Nm ³ /(Nm ³ /h)
	A	B	
Westschweiz	0.34	0.55	1.3
Mittelland	0.50	0.71	3.0
Zentralschweiz	0.31	0.52	1.0
Ostschweiz	0.32	0.53	1.05
Tessin Süd	0.31	0.52	1.0
Bündner Rheintal	0.40	0.61	2.0

^{*)} Die Höhe der Netzstabilitätspönale ist abhängig vom spezifischen Toleranzband gemäss ANB.

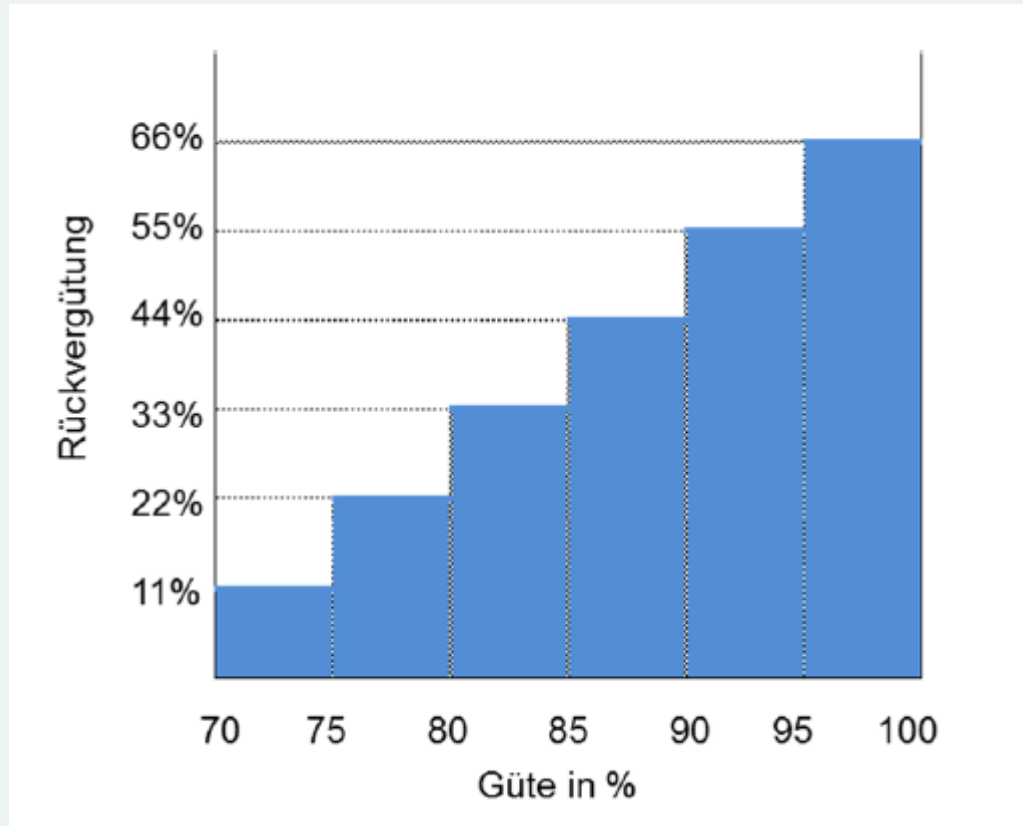
Toleranzbänder

- Rückerstattungen in Abhängigkeit Nominationsqualität (bis zu 2/3 der individuellen Pönale)
- Berechnung Nominationsqualität



Toleranzbänder

- Kosten Rückerstattung



Toleranzbänder

- (vorbestehende) Meinungsdivergenz
 - Gleichbehandlung
 - Belastung Netzinfrastruktur
 - Kosten
- Lösung in VV / ANB (wie dargestellt)
- Auswirkungen in der Praxis
- Von WEKO-Verfahren erfasst ?
- Wettbewerbsbeschränkung ?

Bilanzgruppen

- in Verbändevereinbarung ausdrücklich vorgesehen
- BGV gegenüber BZV verantwortlich für Bilanz (Ausgeglichenheit) und Nominationsmanagement
- BZV = regionale Netzbetreiber
- Auswirkungen in der Praxis



A close-up photograph of a blue document, likely a financial statement or ledger, showing several rows of numbers. The numbers are arranged in columns and are partially obscured by a diagonal line. The visible numbers include:

10,45	15,94	26,30	37,59	35,44	36,06
13,58	25,00	36,50	22,02	35,94	7,77
36,87	22,30	36,04	7,81	4,99	12

Renominationen

- (vorbestehende) Meinungsdivergenz
 - Höhe der Gebühr
 - keine Renomination auf der lokalen Netzebene
 - Netzdienstleistung
 - Notwendige Investitionen in IT-Infrastruktur
 - Personelle Aufwendungen

Renominationen

- Lösung in Verbändevereinbarung / ANB
 - Anmeldung Tagesprogramm (h-Energiemenge) am Vortag (12 Uhr) bei Netzbetreiber Einspeisestelle
 - Renomination ≥ 3 h vor Änderung
 - Kosten ?
 - 60 unentgeltliche Renominationen / Monat
 - 90 unentgeltliche Renominationen bei erstmaligem Netzzugang für bestimmte Netzanschlussstelle / 3 Monate
 - Preis Renomination $> 60 / 90$: 100 überregional, 100 regional

Renominationen

- Auswirkungen in der Praxis?
- Vom WEKO-Verfahren erfasst?



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

➤ **Wettbewerbskommission WEKO**
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO

Messinfrastruktur

- Bestehende Messinfrastruktur ist Netzzugangsvoraussetzung (Lastgangmessung, Datenfernübertragung)
- Problem
 - Rechtsgleichheit
 - Kosten (Dimensionierung als Marktzugangshindernis)
 - Amortisation vs. Miete
 - Amortisationsdauer
 - Bestandteil Netzentgelt ?
 - Messentgelt / Preisblatt



Marktöffnung – Stand in tatsächlicher Hinsicht



- Aktuelle Drittbelieferungen
 - Gasbänder bei Industriekunden
 - (strukturierte) Vollversorgung von mehreren grossen Industriekunden (rund 700 GWh)
- Fazit
 - Knapp 1 TWh
 - ausmachend knapp 8% des gesamtschweizerischen Industriegasverbrauchs
 - rund 10 Unternehmen mit Drittbelieferung

Ausblick: Weiterentwicklung Verbändevereinbarung und Punkte mit Konfliktpotential

- Nm³-Grenze
- Messeinrichtungen
- Entflechtung Netz – Gasverkauf
 - Transparenz
 - keine unterschiedliche Netzentgelte im gleichen Netz zwischen Drittbezügern und Nicht-Drittbezügern (Gesamtpreisproblematik)

Weiterentwicklung Verbändevereinbarung und Punkte mit Konfliktpotential

- Höhe Netzentgelt
 - Transparenz
 - Benchmark
- Verrechnung Netzentgelt nach tatsächlich genutzter Kapazität
 - Pönalensystem führt zu überhöhten Kapazitätsbuchungen
- Reduziertes Netzentgelt bei atypischem Netznutzungsverhalten

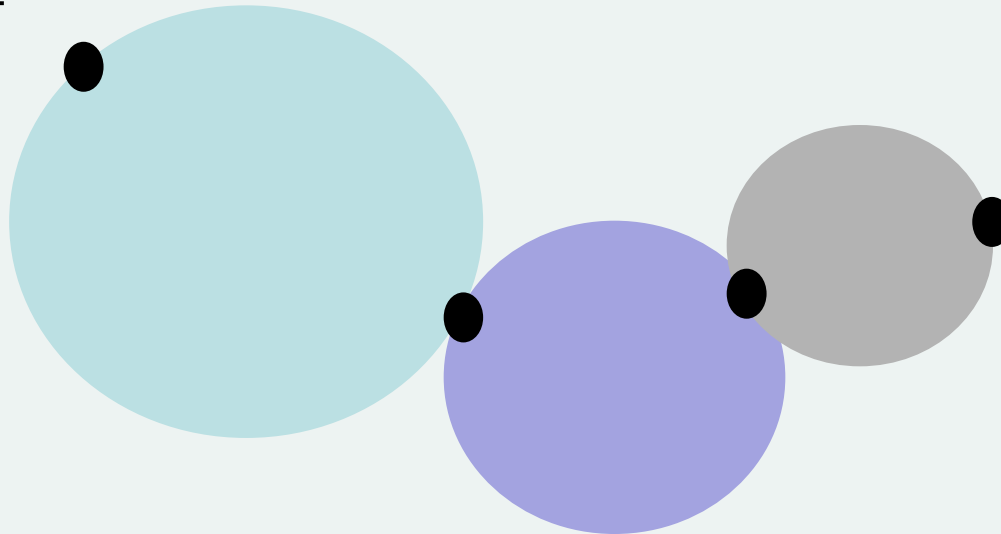
Weiterentwicklung Verbändevereinbarung und Punkte mit Konfliktpotential

- Tagesbilanzierung
 - Stundenwerte, Toleranzband, Pufferpönanalen, keine Bilanzierung möglich
 - Ziel der drittversorgten Industriekunden
 - Tagesbilanzierung
 - Abrechnung Ende Gastag (Ausgleichsenergie)
 - ev. untertagiges Anreizsystem
 - Vorteile – Nachteile
 - Intensivierung Wettbewerb
 - untertägige Flexibilität
 - Beeinträchtigung Netzstabilität ?

Weiterentwicklung Verbändevereinbarung und Punkte mit Konfliktpotential

- Pfadmodell vs. Entry-Exit-Modell
- heute: Pfadmodell

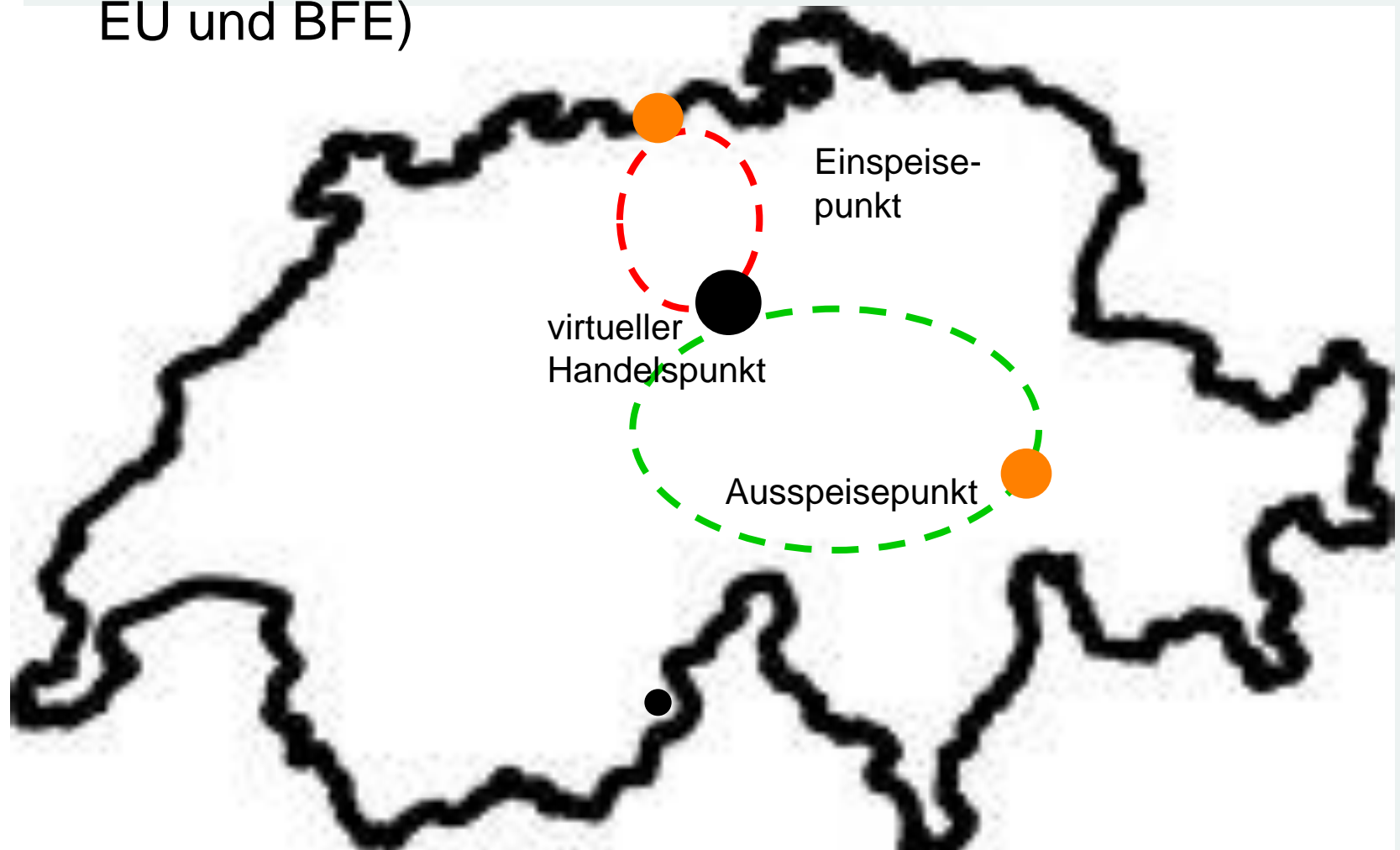
Einspeise-
punkt



Ausspeisepunkt

Entry-Exit-Modell

- Ziel der drittversorgten Industriekunden (wie wohl auch EU und BFE)



Anhänge



- WEKO-Vorabklärung betr. **Transportkoordinationsvereinbarung** (Erdgas Zentralschweiz AG)
- **Eigentum** am Erdgasnetz (Opfikon c. Erdgas Zürich AG)
- **Erdgasverbot** über Zonierung (MuttENZ)

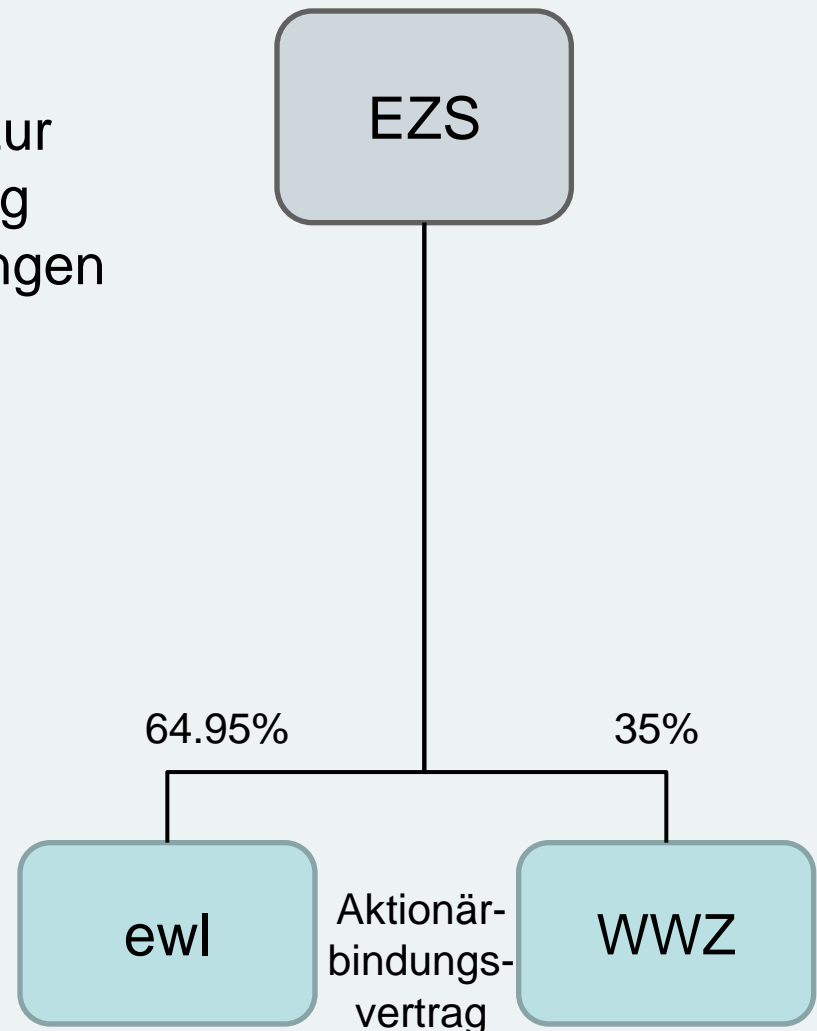
Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

**Dr. Michael Merker
Baur Hürlimann AG
Tel. 056 200 07 23**

**michael.merker@energierecht.ch
michael.merker@bhlaw.ch**

WEKO-Vorabklärung i.S. Erdgas Zentralschweiz AG

- Vorabklärung (Art. 26 KG)
 - Anregung von Massnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen
- Sachverhalt
 - Erdgas Zentralschweiz AG ist regionale Erdgastransport- und Handelsgesellschaft (Beschaffung, Transport, Speicherung)



WEKO-Vorabklärung i.S. Erdgas Zentralschweiz AG

- Ende 2010 Abschluss einer Vereinbarung
 - **Dritt**transporte/-speicherung gemäss Gesetz und Verbändevereinbarung
 - Transporte/Speicherung für **Aktionäre** zum Selbstkostenpreis zuzüglich Gewinn-/Risikomarge
- Sekretariat WEKO prüfte, ob die einseitige Anwendung der Transportkoordinationsvereinbarung NBE Regional nur gegenüber Dritten kartellrechtswidrig ist (Art. 7 Abs. 2 lit. b KG)



WEKO-Vorabklärung i.S. Erdgas Zentralschweiz AG

- Erwägungen
 - Kartellgesetz gilt nicht, wenn besondere Vorschriften vorliegen:
 - staatliche Markt- oder Preisordnung
 - besondere Rechte für Unternehmen, da öffentliche Aufgaben erfüllen
 - Quellen: Bundesrecht, kantonales oder kommunales Recht

WEKO-Vorabklärung i.S. Erdgas Zentralschweiz AG

- Art. 91 Abs. 2 BV
 - Gesetzgebungskompetenz Bund
 - umgesetzt in: RLG
 - Rohrleitungen > 5 bar – abschliessende Regelung durch Bund (keine kantonalen, kommunale Kompetenzen)
 - Art. 13 RLG ? Transportpflicht, nicht Marktordnung (Art. 3 Abs. 1 lit. a KG)
 - besondere Rechte (Art. 3 Abs. 1 lit. b KG); ja, aber keine, die Markt einschränken

- **Fazit:** KG gilt ohne Vorbehalte

WEKO-Vorabklärung i.S. Erdgas Zentralschweiz AG

- Marktbeherrschendes Unternehmen ?
 - Marktabgrenzung
 - Markt für **Verkauf** von Erdgas
 - **infrastrukturbezogene** Märkte
 - Transport (Hochdruck) und Verteilung (Niederdruck)
 - Speicherung
 - räumlich relevant ist Markt im Netzgebiet EGZ
 - Marktstellung
 - beherrschend bei Erdgastransport
 - Speicherung ?

WEKO-Vorabklärung i.S. Erdgas Zentralschweiz AG

- Unzulässige Verhaltensweise ?
 - Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch
 - Behinderung Dritter an der Aufnahme von Wettbewerb
 - Benachteiligung Marktgegenseite
 - insbesondere: Ungleichbehandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KG)
 - Sekretariat WEKO: Wettbewerbsbehinderung

WEKO-Vorabklärung i.S. Erdgas Zentralschweiz AG

– Sachliche Rechtfertigungsgründe ?

- unterschiedliche Kosten ?

nein

- unternehmerisches Risiko von ewl und WWZ

über Dividenden-
zahlung abgegolten

- **Sachverhalt**

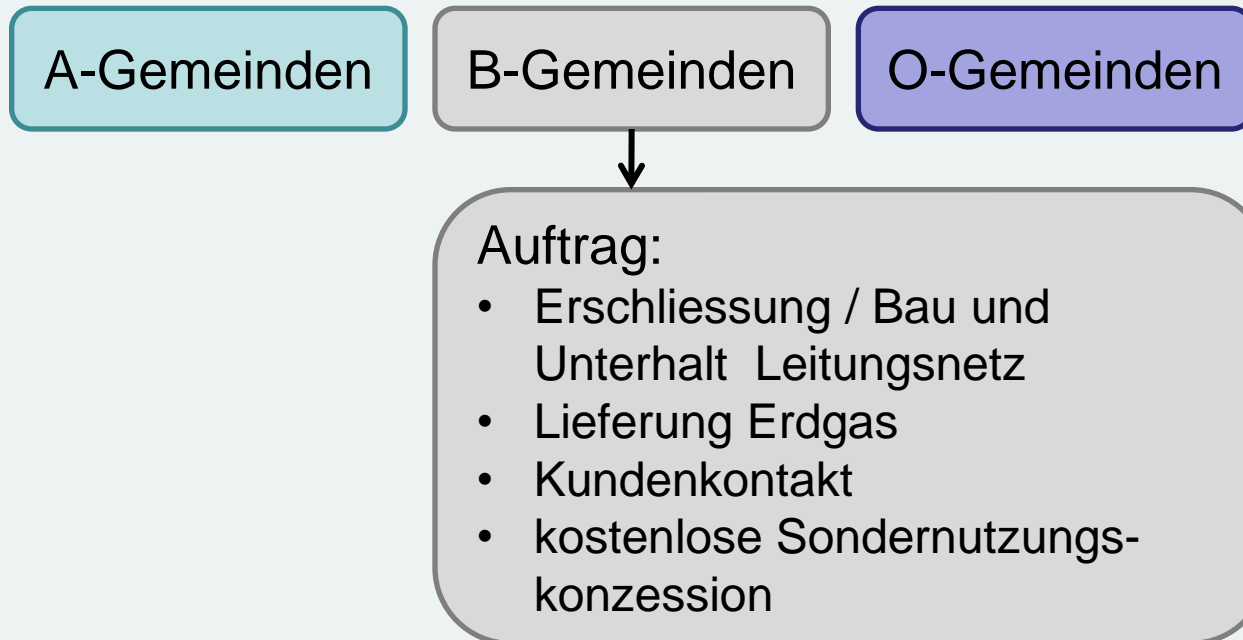
- Die Stadt Opfikon erteilte 1925 der Stadt Zürich eine Konzession zur Gasversorgung; 1980 wurde der Vertrag erneuert. Als Folge der Ausgliederung der Gasversorgung aus der Stadtverwaltung übernahm die Erdgas Zürich AG die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag. Die Erdgas Zürich AG kündigte den Vertrag auf den 30.09.2010; über die Folgen der Vertragsauflösung konnten sich die Parteien nicht einigen.



- Die Stadt Opfikon klagte folgendes ein:
 - Feststellung, dass Rohrleitungen und weitere Gasversorgungsanlagen in das Eigentum der Stadt Opfikon übergegangen seien.
 - Feststellung, dass Erdgas Zürich AG kein Recht auf Weiternutzung noch auf Entschädigung hat.
- Das Verwaltungsgericht Zürich wies die Klage ab und hiess die Widerklage der Erdgas Zürich AG gut; es stellte fest, dass die Erdgas Zürich AG Eigentümerin der Gasversorgungsanlage ist.
- Die Stadt Opfikon führte Beschwerde beim Bundesgericht.

- Um was geht es ?
 - Streitgegenstand ist das Eigentums- und Nutzungsrecht an den Leitungen und Anlagen
 - Gasversorgung ist im Kanton Zürich kommunale Aufgabe – Bestandteil der Gemeindeautonomie
 - Hoheit über Gemeindestrassen liegt ebenfalls bei Gemeinden
 - Wem gehören Rohrleitungen im öffentlichen Grund?
 - Grundsatz: Akzessionsprinzip
 - Ausnahme: Durchbrechung (Art. 676 ZGB; BGE 131 II 420 für Versorgungsleitungen)

- Führt Wegfall des Versorgungsauftrages zum Eigentumsübertrag auf die Stadt Opfikon?
- Stadt Zürich teilte erdgasbelieferte Gemeinden in 3 Kategorien:



- Wegfall Sondernutzungskonzession und Versorgungsauftrag
 - Rechtsgrundlage für Inanspruchnahme öffentlicher Grund fehlt
 - Folge: Wiederherstellung öffentlicher Sache in Ursprungszustand
 - bei erheblichen wirtschaftlichen Interessen – Heimfallregelung (fehlt in casu)
 - Heimfallregelung zentral (keine Vertragsergänzung durch Gericht möglich)
 - Fehlender Heimfall = kein Eigentumsübergang

– Art. 32c RLG ?

Art. 32c RLG

„Die Rohrleitungsanlage steht, sofern es nicht anders geordnet ist, im Eigentum der Unternehmung, welche die Betriebsbewilligung besitzt.“

- Art. 32c RLG gilt nicht für Leitungen < 5 bar Betriebsdruck (Art. 41 RLG)
- Regelt nur Eigentum bei bestehendem Konzessionsverhältnis
- Regelt keinen Heimfall und erfasst auch Sondernutzungskonzession nicht

– Art. 42 RLG ?

Art. 42 RLG

¹ Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen im Sinne von Artikel 41 bedürfen, soweit sie nicht gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 der Bundesaufsicht unterstellt sind, einer Bewilligung der Kantonsregierung oder der von ihr bezeichneten Stelle.

² Die Bewilligung darf nur unter den in Artikel 3 Buchstaben a–d genannten Voraussetzungen verweigert oder an einschränkende Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.

- Art. 42 statuiert keinen Anspruch auf Benützung fremder Grundstücke

Stadt Opfikon c. Erdgas Zürich AG

Entscheid des Bundesgerichts vom 14.12.2012 (2C_401/2010)

- Enteignungsrecht in Art. 21 ff RLG (ordentliches Plangenehmigungsverfahren)
- aber: Kommunales Rohrleitungsnetz < 5 bar untersteht nicht Art. 21 RLG – *kein* Enteignungsrecht
- Fazit Bundesgericht
 - Eigentum bleibt bei Erdgas Zürich
 - Erdgas Zürich hat kein Recht, Leitungen im Boden zu lassen



- Und nun ?

- Leitungsbaurecht nach § 105 PBG

§ 105 PBG

¹ Öffentliche Unternehmungen und gemischtwirtschaftliche oder private Unternehmungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind berechtigt, im Baulinienbereich gegen Ersatz des verursachten Schadens unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken zu erstellen und fortbestehen zu lassen.

² Die Inanspruchnahme ist dem Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen; der Rekurs ist ausgeschlossen.

³ Kommt über die Entschädigung keine Einigung zustande, ist das Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten durchzuführen.

⁴ Der Bestand derartiger Leitungen und Bauwerke kann im Grundbuch angemerkt werden.

– Leitungsbaurecht nach § 37 StrG

§ 37 StrG

¹ Der Eigentümer einer öffentlichen Strasse hat die Verlegung von öffentlichen Verkehrs- und Versorgungsanlagen eines andern Gemeinwesens oder entsprechender Anlagen einer Unternehmung, die öffentliche Aufgaben erfüllt, auf schriftliches Gesuch hin zu dulden, sofern die Zweckbestimmung und die technische Anlage der Strasse dies gestatten.

² Dem Strasseneigentümer sind alle aus solchen Anlagen entstehenden Kosten zu ersetzen und die Strasse ist nach erfolgter Beanspruchung einwandfrei instandzustellen; eine weitere Entschädigung ist nicht geschuldet.

³ Derartige Anlagen sind auf Kosten ihres Trägers zu verlegen oder anzupassen, wenn dies ein Strassenprojekt erfordert.

Stadt Opfikon c. Erdgas Zürich AG

Anhang 2

Entscheid des Bundesgerichts vom 14.12.2012 (2C_401/2010)

- Fazit aus diesem Streit ?
 - sorgfältige Gestaltung der Verträge mit den Gemeinden
 - Heimfallregeln !

Gemeinde Muttenz betr. Zonenreglement

Entscheid des Bundesgerichts vom 8.02.2012 (1C_36/2011)

- Sachverhalt
 - Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz beschloss, das Zonenreglement zu ändern und wie folgt neu zu normieren:

„In den Gewerbe- und Industriezonen sind Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche mit Erdöl, Erdgas oder Kohle betrieben werden, nicht zulässig. Der Gemeinderat kann bei der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen davon beantragen, wenn die Abwärme genutzt wird und der Gesamtnutzungsgrad min. 85 % beträgt.“

Gemeinde MuttENZ betr. Zonenreglement

Entscheid des Bundesgerichts vom 8.02.2012 (1C_36/2011)

Anhang 3



- X. AG, welche in der Industriezone Schweizerhalle ein Projekt für ein Gaskombikraftwerk vorantrieb, führte Beschwerde
- Beschwerde vom Kantonsgericht abgewiesen

Gemeinde Muttenz betr. Zonenreglement

Entscheid des Bundesgerichts vom 8.02.2012 (1C_36/2011)

- Argumente X. AG
 - Nutzungsplanung verstösst
 - gegen CO₂-Gesetzgebung
 - gegen Energie- und Stromversorgungsgesetzgebung, da sie faktisch ein Verbot zur Folge habe, da der Bau solcher Anlagen mit dem geforderten Gesamtwirkungsgrad von 85 % heute technisch nicht möglich sei
 - Verletzung Eigentumsgarantie (Art. 26 BV)
 - Verletzung Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV)

Gemeinde MuttENZ betr. Zonenreglement

Entscheid des Bundesgerichts vom 8.02.2012 (1C_36/2011)

- Erwägungen
 - Verfassungsrechtliche Kompetenzabgrenzung kompliziert
 - CO₂-Gesetz
 - StromVG
 - USG
 - RPG
 - BauG
 - Zuständigkeiten
 - Bewilligung für Bau und Betrieb von fossilthermischen Kraftwerken
 - Standortkanton

Gemeinde Muttenz betr. Zonenreglement

Entscheid des Bundesgerichts vom 8.02.2012 (1C_36/2011)

- Bewilligung elektrischer Teil
 - EleG (ESTI)
- Bewilligung Rohrleitungen für Erdgastransport
 - Bund / Kanton
- CO₂-Gesetzgebung ?
 - Gaskombikraftwerke nur bewilligungsfähig, wenn CO₂-Gesetz-konform (minimaler Gesamtwirkungsgrad von 62 %)
 - Separate CO₂-Bewilligung Bund?
Nein

Gemeinde MuttENZ betr. Zonenreglement

Entscheid des Bundesgerichts vom 8.02.2012 (1C_36/2011)

– Zonenordnung

- kantonales Raumplanungs- und Baugesetz
- Gemeinde bestimmt Art und Mass der Nutzung
- Verbot von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen grundsätzlich zulässig, wenn **raumplanungsrechtlich** bedingt (Nutzung in Zone)
- Ausnahme: Richtplanfestsetzung oder Sachplan



Gemeinde Muttenz betr. Zonenreglement

Entscheid des Bundesgerichts vom 8.02.2012 (1C_36/2011)

- Gesamtwirkungsgrad von 85 %
 - unzulässig, weil damit in Nutzungsordnung Anlagen vorgesehen werden, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können
 - Einschränkung verletzt Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit
 - fehlendes öffentliches Interesse
 - fehlende Verhältnismässigkeit
- Entscheid
 - Zonenbestimmung aufgehoben